

Teil B - Textliche Festsetzungen

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der Baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 2 - 11 BauNVO)

(1) In den Gewerbegebieten **GE 1** und **GE 3** sind folgende Nutzungen allgemein Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sowie - Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude.

(2) In das Gewerbegebiet **GE 2** sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:

(3) In den Gewerbegebieten **GE 1 bis 3** sind folgende Nutzungen unzulässig:

- Die Gewerbebetriebe aller Art zugehörige Lagerplätze.

Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie, - Tankstellen, ausgenommen die für den Eigenbedarf,

- Anlagen für sportliche Zwecke, - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, sowie - Vergnügungsstätten.

> (4) In den Gewerbegebieten **GE 1 bis 3** sind folgende Nutzungen ausnahmsweise - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

(5) In den Sondergebieten **SO 1** und **SO 2** mit Zweckbestimmung ""Nutzung der solaren Strahlungsenergie" sind folgende Nutzungen zulässig: - Aufgeständerte Solarmodule,

- die für den technischen Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, wie Anlagen zur Speicherung von Energie, Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen, sowie sonstige Betriebsgebäude und Anlagen der Ver- und (1) Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen sowie Fassaden- und Dachbegrünungen Entsorgung.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 - 18 BauNVO)

(1) Innerhalb der Gewerbegebieten **GE 1 bis 3** sind als Höchstmaße der baulichen

- die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sowie - die Höhe der baulichen Anlagen auf maximal 617 m über Normalhöhennull (m ü. NHN) im amtlichen Deutschen Höhenreferenzsystem (DHHN2016) festgesetzt. (2) Innerhalb der Gewerbegebieten **GE 1 bis 3** sind Überschreitungen der

Solaranlagen, zulässig. (3) Innerhalb der Sondergebieten **SO 1** und **SO 2** sind als Höchstmaße der baulichen - die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 sowie

höchstzulässigen Höhe durch untergeordnete Bauteile, wie Lüftungen oder

- die Höhe baulicher Anlagen von 5 m als Oberkante (OK) festgesetzt. (4) Innerhalb der Sondergebieten **SO 1** und **SO 2** ist eine Überschreitung der

höchstzulässigen Höhe durch einzelne Anlagen der Überwachung, wie Kameramasten, bis zu 8 m Gesamthöhe zulässig. Unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhenfestsetzungen Innerhalb der

Sondergebieten **SO 1** und **SO 2** ist die Höhenlage der an das Baugrundstück angrenzenden Verkehrsfläche, die zur verkehrlichen Erschließung des Baugrundstücks dient. Die Höhenlage ist durch lineare Interpolation der parallel zur Grundstücksgrenze verlaufenden Mittelachse der Decke der Verkehrsfläche zu

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

(1) In den Gewerbegebieten **GE 1** und **GE 3** ist die abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die Abweichung von der offenen Bauweise besteht in der Zulässigkeit von Gebäudelängen und -verkettungen über 50 m Gesamtlänge.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(1) Mindestens 50 % der Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung, welche als Parkplätze festgelegt wurden, sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Poren- oder Fugenanteil mind. 20%) herzustellen.

(2) Auf den Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung, welche als Parkplätze festgelegt wurden, sind mindestens 10 Ladepunkte für die Elektromobilität zu

Flächen mit Geh-, Fahr, und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(1) Stadttechnische Ver- und Entsorgungsleitungen sind regelmäßig im öffentlichen bzw. öffentlich-rechtlich für diesen Nutzungszweck ausreichend gesicherten Raum

(2) Die zeichnerisch festgesetzten mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastenden

Flächen sind folgendermaßen zu belasten: **F** Fahrrecht - Die Fläche F ist mit einem Fahrrecht für den Zugang landwirtschaftlicher Flächen zugunsten des Pächters / die Pächterin bzw. der

Eigentümer / die Eigentümerin der Flurstücke 260/1, 265, 266, 267/1, 268/1, 269/1, 270/1, 271/4, 271/5, 273/9 und 273/10 der Gemarkung Oberbrambach zu belasten. Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des

Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

(1) Die mit dem Symbol ""Versickerungsfläche" zeichnerisch festgesetzten Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dienen der Zweckbestimmung nach der Versickerung der Niederschlagwässer als

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Pkw-Stellplätze, Gehwege, Zugänge, sowie Hofflächen innerhalb der Baugebiete sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Poren- oder Fugenanteil mind. 20%) herzustellen.

(2) Innerhalb der mit A1 bezeichneten Fläche (0,22 ha) zum Ausgleich planbedingter Eingriffe in den Naturhaushalt sind biotopwertsteigernde Maßnahmen festgesetzt: - Die Randbegrünung innerhalb der Fläche A1 ist als 3-reihige Feldhecke anzulegen. Dazu sind einheimische Vogelschutz- und Vogelnährgehölze unterschiedlicher Wuchshöhe aus der Artenlisten A mit einer Mindestgröße von 60 100 cm, Qualität 2-fach verpflanzt zu verwenden. Einzelne Bäume können in der - Die Gehölzpflanzung ist fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Ein Durchwachsen der Hecke zu einer Baumreihe (durch Samenanflug) ist durch

regelmäßige Pflege bzw. abschnittsweises auf den Stock setzen außerhalb der Brutzeit zu verhindern. (3) Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden und werden fällig zur auf die bauliche Flächeninanspruchnahme folgenden

Kompensationsmaßnahmen auf Flächen, die nicht Eigentum der Gemeinde Bad

(4) Weitere Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden voraussichtlich notwendig. Sie werden auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan erarbeitet.

Brambach sind, sind rechtlich zu sichern.

Bauweise

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Vorkehrungen des Immissionsschutzes werden voraussichtlich notwendig, können aktuell aber noch nicht konkretisiert werden. Sie werden auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan erarbeitet.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

(1) Innerhalb der Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Kennzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) auf den Flurstücken 271/4, 271/5, 272/2, 273/10 und 292/2 sind Pflanzungen von Gehölzen aus der Artenliste A vorzunehmen.

(2) Die zum Erhalt festgesetzten Baumstandorte auf den Flurstücken 292/2, 288/4 und

Flurstücks 292/2 der Gemarkung Oberbrambach (Kennzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze und Pflanzen sind zu ersetzen. Baumaßnahmen wie z.B. Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sind im gesamten Wurzelbereich (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m allseitig) von Bäumen zu unterlassen.

(3) Sämtliche festgesetzten Pflanzungen sind bis spätestens zum Ende der auf die

290/2 der Gemarkung Oberbrambach sowie die Gehölzflächen innerhalb des

Flächeninanspruchnahme folgenden Pflanzperiode auszuführen dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze und Pflanzen sind zu ersetzen. Dazu sind pro abgängigen Baum bzw. Strauch (Artenliste A) adäquate Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind spätestens zur nächsten Vegetationsperiode herzustellen.

Europäisches Pfaffenhütchen

(4) Artenlisten für Anpflanzungen

Euonymus europaea

Artenliste A - Gebietseigene Gehölze (Vorkommensgebiet 3) Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Alnus glutinosa Schwarzerle Hänge-Birke Betula pendula Betula pubescens Moor-Birke Carpinus betulus Hainbuche Roter Hartriegel Cornus sanguinea ssp. sanguinea Gemeine Hasel Corylus avellana Weißdorn (Gruppe) Crataegus spec. Cytisus scoparius Besenginster

Verfahrensvermerke

Rotbuche

Faulbaum

Gewöhnliche Esche

Schwarze Heckenkirsche

Gewöhnliche Traubenkirsche

Färber-Ginster

Schwarz-Pappel

Zitter-Pappel

Vogel-Kirsche

Trauben-Eiche

Purgier - Kreuzdorn

Hunds-Rose (Gruppe)

Stiel-Eiche

Silber-Weide

Purpur-Weide

Korb-Weide

Schwarzer Holunder

Gewöhnliche Eberesche

Gewöhnlicher Schneeball

Roter Holunder

Winter-Linde

Sommer-Linde

Berg-Ulme

Feld-Ulme

Ohr-Weide

Sal-Weide

Schlehe

Fagus sylvaticus

Frangula alnus Fraxinus excelsior

Lonicera nigra

Populus nigra

Prunus avium

Populus tremula

Quercus petraea

Rhamnus cathartica

Rosa canina agg.

Quercus robur

Salix alba

Salix aurita

Salix caprea

Salix purpurea

Tilia cordata

Ulmus glabra

Ulmus minor

Tilia platyphyllos

Viburnum opulus

Sambucus nigra

Sambucus racemosa

Sorbus aucuparia ssp. aucuparia

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

sind an den Gebäudefassaden und auf den Dachflächen zulässig.

Kletterpflanzen unter Einsatz geeigneter Rankhilfen zulässig.

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(2) Arbeits- oder Lagerflächen sind in den Gewerbegebieten in einem Streifen von

(2) Öffnungslose Fassaden und Fassadenabschnitte von mehr als 50 m Länge sind

vertikal zu gliedern, z.B. durch Fassadenvor- oder -rücksprünge, Material- und /

oder Farbwechsel). Dafür sind auch Anpflanzungen von standortgeeigneten

An Fassaden und Dächern sind reinweiße (RAL 9010), tiefschwarze (RAL 9005) und

grelle Farben in Anlehnung an RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, RAL-Farbe Nr. 2010

3,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie unzulässig. Mindestens 2/3 dieser dem

öffentlichen Straßenraum zugewandten Vorfläche sind zu begrünen, davon

mindestens die Hälfte mit Sträuchern der Artenliste A im Pflanzabstand von maximal

(1) Im Plangebiet sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 2,50 m über der

(2) Blickdichte Einfriedungen sind unzulässig, ausgenommen stets zu begrünende

(3) Zäune und Einfriedungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, mit

(1) Innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung ""Nutzung der solaren

(2) Die Initialpflege ist spätestens bis zum Ende des Folgejahres durchzuführen, in dem

(1) Die Aufteilung des Straßenraums ist nicht Satzungsbestandteil, das einschlägige

(2) Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat

(3) Die innere abwassertechnische Erschließung (Kanalbau) unterliegt der

(4) Die Zufahrten zu den Gebäuden, den Wendestellen und den

(5) Die bauausführenden Firmen sind durch die Bauherr/-innen auf die Meldepflicht

Natürlicher Boden, der im Rahmen der Bauvorhaben bewegt werden muss, ist

gemäß § 202 BauGB mit dem Ziel der Folgenutzung in verwertbarem Zustand im Baugebiet zwischenzulagern und nach Abschluss der Maßnahmen vor Ort einer

Anzeigepflicht gemäß § 55 Abs. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).

Löschwassereinrichtungen sind nach der DIN 14090 herzustellen.

von Bodenfunden nach § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

technische Regelwerk, darunter Barrierefreiheit, ist bei nachfolgenden Planungen

geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu

verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach

den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum

heimische, standortgerechte und bodenangepasste Arten zu begrünen.

Strahlungsenergie" sind Flächen unter und zwischen den Solarmodulreihen sowie

die übrigen unbebauten Grundstücksteile durch Spontanvegetation oder

Ausnahme der Gewerbegebiete und Flächen für Versorgungsanlagen,

Maschendrahtzäune (Berankung bzw. Kombination mit Hecken,

Signalorange, RAL-Farbe 3001 Signalrot, RAL-Farbe Nr. 4008 Signalviolett, RAL-Farbe

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Nr. 5005 Signalblau usw. unzulässig.

2,0 m zu bepflanzen.

Strauchvorpflanzung).

(§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)

III. Hinweise

die Solarmodule hergestellt werden.

Feuchteschutz eingehalten werden.

sinnvollen Verwertung zuzuführen.

(1) Unbebaute Grundstücksflächen sind zu begrünen.

bauaufsichtlich festgesetzten Geländehöhe zulässig.

Gestaltung von Bodenflächen i. V. m. solarer Nutzung

Salix viminalis

Prunus padus ssp. padus

Prunus spinosa ssp. spinosa

Genista tinctoria ssp. tinctoria

1. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße" wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27.11.2024 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Gemeinde Bad Brambach Nr. 01/25 am 10.02.2025 erfolgt. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt unter Einbeziehung der Vorschriften zur Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) mit Umweltbericht (§ 2a BauGB).

Bad Brambach, den 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die Auslegung des Vorentwurfs Stand 07/2025 in der Zeit vom . . . bis . . . nach Ankündigung am . . . im Amtsblatt der Gemeinde Bad Brambach Nr. . /. . Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 - dem Text (Teil B) BauGB sowie die auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich über das

Beteiligungsportal des Landes Sachsen zugänglich gemacht. Bad Brambach, den Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom Die Behörden wurden aufgefordert, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bekannt zu geben.

Bad Brambach, den

Bad Brambach, den

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach billigte in seiner Sitzung am . den Planentwurf mit Stand . / . einschließlich der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht und beschloss die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung . / . sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom . . . bis zum . . . nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden vor Beginn der Veröffentlichungsfrist am . im Amtsblatt der Gemeinde Bad Brambach Nr. . / . . ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, ferner darauf, welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen. Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung wurden über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen zugänglich gemacht. Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit elektronisch übermitteltem Schreiben vom . . . Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Oberbürgermeister

Bad Brambach, den ausschließlich ohne Mauersockel und mit einer Bodenfreiheit von mind. 15 cm 6. Die Bezeichnung und grafische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom . . . bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Kataster und Geoinformation Plauen, den

7. Der Gemeinderat hat die Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am . . . geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom . . . mitgeteilt.

Bad Brambach, den Oberbürgermeister Der Bebauungsplan der Fassung . / . bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am . . . vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Bad Brambach, den 9. Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landratsamts Vogtlandkreis vom . . . , Az.:

Bad Brambach, den Oberbürgermeister

(§§39 42 und § 44 BauGB) hingewiesen.

Die Satzung über den Bebauungsplan ""Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) Oberbürgermeister Bad Brambach, den

11. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB auf Dauer während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am . . im Amtsblatt der Gemeinde Bad Brambach Nr. . /. . ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 4 Abs. 4 SächsGemO i.V.m. § 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Die Satzung ist mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft getreten. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der Zusammenfassende Erklärung wurden über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Bad Brambach, den Oberbürgermeister

SATZUNG

der Gemeinde Bad Brambach über den Bebauungsplan "Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße"

vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 | Nr. 394), sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBI. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBI. S. 169), in Verbindung mit § 4 der Oberbürgermeister Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBI. S. 500), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach vom: . . folgende Satzung über den Bebauungsplan ""Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße" bestehend aus: - der Planzeichnung (Teil A) M 1: 1.000 und

> in der Fassung vom: Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§

10 Abs. 3 BauGB).

Oberbürgermeister

M 1:10.000

O D

Gemeinde Bad Brambach

Vogtlandkreis

"Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße"

Vorentwurf 07/2025

- TEIL A - PLANZEICHNUNG

- TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FÜRSTENSTRASSE 23

09130 CHEMNITZ

Dieser Bebaungsplan besteht aus:

LAGE PLANGEBIET

PLANVERFASSER:

VORHABENTRÄGER: Gemeinde Bad Brambach Adorfer Straße 1 08648 Bad Brambach Tel.: 037 438 / 20 329 Fax: 037 438 / 20 328 Internet: bad-brambach.de

E-Mail: info@staedtebau-chemnitz.de Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

GESCHÄFTSLEITUNG:

BÜRO FÜR STÄDTEBAU GMbH CHEMNITZ

TEL: 0371 - 3674170 FAX: 0371 - 674177

ART DER ÄNDERUNG

GESCHÄFTSLEITUNG: BLATTGRÖSSE: 1690 / 890